

Weitere Informationen

Trinkwasserverordnung, allgemeine Informationen, Brunnenbetreiber-Broschüre des Umweltbundesamtes (mit Arbeitshilfen)

www.landkreis-osnabrueck.de

Stichwort: Trinkwasserhygiene

- Liste der zugelassenen Trinkwasser Untersuchungsstellen
www.nlga.niedersachsen.de
→ Umweltmedizin → Wasser → Trinkwasser → Übersicht
- Liste der zugelassenen Aufbereitungsmittel sowie weitere Empfehlungen
www.umweltbundesamt.de
Stichwort: Trinkwasserverordnung
- DIN 2001 Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen;
Teil 1: Kleinanlagen – Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Anlagen, Beuth-Verlag

Auch Ihr Brunnenbauer und Installateur wird Ihnen bei Fragen der Unterhaltung der Anlage sowie bei Sanierungsmaßnahmen fachlich weiterhelfen.

Möchten Sie mehr zu dem Thema Trinkwasser-Brunnen wissen?

Sprechen Sie uns gerne an.

Die Ansprechpartner für Ihre Region erreichen Sie telefonisch unter:

Außenstelle „Haus der Gesundheit“,
Osnabrück, Hakenstraße
(Südkreis, Stadt Osnabrück, Melle und Wittlage)
Tel. 0541 501-8113 oder -8313

Außenstelle Bersenbrück (Nordkreis)
Tel. 0541 501-9104

Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück

Peter Tenhaken
Abt.
Infektionsschutz/Umwelthygiene
Tel. 0541 501-8118

Fax: 0541 501-4730
Infektionsschutz@Lkos.de

Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

www.landkreis-osnabrueck.de

GESUNDHEITSDIENST
FÜR LANDKREIS UND STADT OSNABRÜCK



TRINKWASSER-BRUNNEN

Informationen für Betreiber



Trinkwasser

Sie sind Betreiber eines Brunnens oder einer Quelfassung, aus der Trinkwasser entnommen wird. Die Trinkwasserverordnung versteht hierunter nicht nur das Wasser zur Nahrungszubereitung, sondern auch Wasser für den menschlichen Gebrauch, welches zur Körperreinigung, Geschirrspülen, Wäschewaschen und ähnlichem genutzt wird.

Da Trinkwasser unser wichtigstes Lebensmittel ist, muss sichergestellt werden, dass auch bei lebenslangem Gebrauch keine gesundheitlichen Schädigungen zu befürchten sind. Die gesetzlichen Anforderungen sind in der Trinkwasserverordnung festgeschrieben. Sie unterscheidet zwischen „Kleinanlagen zur Eigenversorgung“ ohne Abgabe an Dritte und „dezentralen kleinen Wasserwerken“ bei Wasserabgabe an Dritte, wie Mietern.

Betreiberpflichten

Aus der Trinkwasserverordnung ergeben sich für den Betreiber (Unternehmer oder sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage) verschiedene gesetzliche Pflichten.

Die wichtigsten sind nachfolgend kurz aufgeführt:

- Mindestens einmal jährlich ist eine Untersuchung auf Bakterien des Trinkwassers durch ein akkreditiertes Labor einschließlich der Probeentnahme durchzuführen.

- Die zusätzlichen Untersuchungspflichten bei Abgabe von Trinkwasser an Dritte (zum Beispiel Vermietung) ergeben sich aus der Anlage 4 der Trinkwasserverordnung.
- Regelmäßige Besichtigung und Instandhaltung der Wasserversorgungsanlage und des Umfeldes entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik (zum Beispiel Abdichtung des Brunnens und der Abdeckung, Reinigung des Druckbehälters, gegebenenfalls Wartung der Aufbereitungsanlage entsprechend den Herstellerangaben) und Dokumentation in einem Trinkwasserbuch.

Durch die Instandhaltung Ihrer Wasserversorgungsanlage können Sie die Trinkwasserqualität bestmöglich sicherstellen und Zusatzkosten durch Nachkontrollen und weitere Maßnahmen bei Beanstandung vermeiden!

- Anzeige der Inbetriebnahme, wesentlicher baulicher und betriebstechnischer Veränderungen, Stilllegung (Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung) oder des Eigentümerwechsels beim Gesundheitsamt.
- Es gelten besondere Anzeige- und Handlungspflichten bei Grenzwertabweichungen, deutlich wahrnehmbaren Veränderungen oder außergewöhnlichen Vorkommnissen (zum Beispiel Eindringen von Oberflächenwasser) gegenüber dem Gesundheitsamt sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Trinkwasserqualität.
- Bei Abgabe an Dritte detaillierte Information der Mieter über die Trinkwasserbefunde und gegebenenfalls Nutzungsbeschränkungen.

Überwachung durch das Gesundheitsamt

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass das Gesundheitsamt die Anlagen zu kontrollieren hat. Hierzu gehören die Besichtigung der Anlage sowie eine hygienisch-chemische Beprobung des Trinkwassers. Sollten dem Gesundheitsamt aktuelle Befunde vorgelegt werden, kann nach Prüfung im Einzelfall auf eine erneute Beprobung verzichtet werden, jedoch ist eine kostenpflichtige Besichtigung der Wasserversorgungsanlage durch das Gesundheitsamt in jedem Fall erforderlich.

Der Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück überwacht Ihre Anlage in zeitlichen Abständen von etwa drei bis fünf Jahren. Die Gebühren für die Besichtigung und Beprobung der Anlage einschließlich der Laboruntersuchung belaufen sich bei einer Routineüberprüfung derzeit auf ca. 150 €.

Der Standarduntersuchungsumfang beinhaltet neben der sensorischen Prüfung die bakteriologischen Parameter Escherichia coli, coliforme Bakterien, Enterokokken, Koloniezahl bei 22° und 36° C sowie die chemisch-physikalischen Parameter Nitrat, Nitrit, Ammonium, Oxidierbarkeit, pH-Wert und elektrische Leitfähigkeit.